Finanzordnung TSV 1876 Thüngersheim e.V.Stand ~~17.03.2018~~ *29.10.22*

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. ***"Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur in innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
   Vom Vorstand kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze oder auch auf Höchstbeträge zu begrenzen.***

***Diese Änderungen können in einer Anlage der Finanzordnung hinzugefügt werden.***

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Gesamtvorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden. Im Haushaltsplan wird jeder Abteilung ein Budget zugewiesen.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Budgetentwürfe der Abteilungen werden im Vereinsausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende November des laufenden Jahres statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb. |
|  | 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter für den Gesamtverein. |
|  | 5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter. |
|  | 5.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins. |
|  | 5.5 Versicherungen und Steuern. |
|  | 5.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung. |
|  | 5.6 Kosten für die Geschäftsstelle.  5.7 Kosten der Geschäftsführung. |

1. Von den Abteilungen werden folgende Ausgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan/Budget enthalten sein:

|  |  |
| --- | --- |
|  | 6.1 Betriebs- und Energiekosten.  6.2 Kosten für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für die Abteilung.  6.3 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen. |
|  | 6.4 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer. |
|  | 6.5 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten. |
|  | 6.6 Zuschuss für die Anschaffung von Sportkleidung. |
|  | 6.7 Werbekosten. |
|  | 6.8 Strafgelder. |
|  | 6.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren. |
|  | 6.10 Geschenke. |
|  | 6.11 Zuschuss für gesellige Abteilungsveranstaltungen. |
|  | 6.12 Übungsleiteraus- und -weiterbildung. |

1. Das Ergebnis der Beratung des Vereinsausschusses wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungsbudgets für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über den ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. das Vereinsbüro*** abgewickelt.  
   Eine Ausnahme ist die Tennisabteilung, die das Konto der Abteilung selbst verwaltet.
2. Rücklagenbildung erfolgt durch Beschluss des Vereinsauschusses
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.   
   Sind keine eigenen Abteilungskonten vorhanden, werden sie dem Abteilungsbudget zugeordnet.
4. Zahlungen werden Schatzmeister und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. das Vereinsbüro*** und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

**§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pachterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. dem Vereinsbüro*** unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstand. Er erteilt dem ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. dem Vereinsbüro*** Kontovollmacht. Kontoverfügungen des Gesamtvereins werden vor der Anweisung durch den Vorstand durch Unterschrift auf dem Zahlungsbeleg beauftragt.
7. Der ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. Vereinsbüro*** ist berechtigt Bareinnahmen (aus Kursen und Veranstaltungen) anzunehmen und unmittelbar auf das entsprechende Vereinskonto einzuzahlen.
8. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim ~~Schatzmeister~~ ***Koordinator Finanzen bzw. Vereinsbüro*** abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
2. Den Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
3. Dem ~~geschäftsführenden Ausschuss~~ ***erweiterten Vorstand*** bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
4. Dem Vereinsausschuss bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro.
5. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
6. Die Aufgabe dinglicher Rechte, sowie die Veräußerung, Belastung und Erwerb von unbeweglichen Vermögen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ~~17.03.2018~~ ***29.10.22*** in Kraft.